

# Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE  
FÜR TECHNIK  
BERLIN  
University of Applied Sciences

38. Jahrgang, Nr. 12

26. April 2017

Seite 1 von 8

■ **Satzung**  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

Vom 11.04.2017



**Satzung  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen**

**Vom 11.04.2017**

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S.160), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 243) hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 02.02.2017 folgende Satzung beschlossen. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 LBesG am 05.04.2017 genehmigt.

**Inhalt**

§ 1	Leistungsbezüge, Geltungsbereich .....	3
§ 2	Kriterien für besondere Leistungsbezüge.....	3
§ 3	Verfahren .....	5
§ 4	Höhe der besonderen Leistungsbezüge .....	6
§ 5	Vergaberahmen und Art und Weise der Vergabe .....	6
§ 6	W-Kommission .....	7
§ 7	Ältestenrat.....	8
§ 8	Richtlinien .....	8
§ 9	Übergangsregelungen .....	8
§ 10	Inkrafttreten.....	8



## § 1 Leistungsbezüge, Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung werden die Vorgaben des § 3 LBesG für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen umgesetzt. Diese Satzung legt gemäß § 3 Abs. 8 LBesG insbesondere Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen fest.
- (2) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, deren Amt der Besoldungsordnung W der Bundesbesoldungsordnung in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet ist.

## § 2 Kriterien für besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 3 LBesG können für besondere Leistungen gewährt werden,
  - a) wenn diese über dem Durchschnitt liegen und
  - b) über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren kontinuierlich an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin erbracht worden sind. Besondere Leistungen müssen in direktem Zusammenhang mit der Hochschultätigkeit stehen.

Leistungskategorien sind: Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung.

Für besondere Leistungen können nur dann Leistungsbezüge gewährt werden, wenn die besonderen Leistungen nicht schon in anderer Weise (z.B. Deputatsanrechnungen, entgeltliche Entlohnung) abgegolten wurden. Die Förderung von Chancengleichheit, inklusive Gender- und Diversity-Aspekte, soziales Engagement, Internationalisierung und Innovation werden bei allen in § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Leistungskategorien mitberücksichtigt.

- (2) Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere:
  1. Ergebnisse der Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation und ggf. Reflexion der Ergebnisse.
  2. Umfangreiche Betreuung von Bachelor- und/oder Masterarbeiten sowie Begutachtungen über die Anrechenbarkeit der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) hinaus.
  3. Aufwändige Tätigkeiten für Studium und Lehre, für die eine Deputatsanrechnung nicht stattfindet oder die gewährte Deputatsanrechnung um mindestens 50% überschreitet. Hierzu zählen u.a. besondere Leistungen in der Entwicklung und Betreuung von Studiengängen und Laboren.
  4. Regionale, überregionale und internationale Kooperationen in der Lehre.



5. Im Grundsatz unentgeltliche Gutachtertätigkeiten im Kontext Lehre z.B. für auswärtige Hochschulen oder akademische Institutionen oder im Rahmen des Bologna-Prozesses.
6. Engagement an den Schnittstellen Schule/Hochschule sowie Hochschule/Alumni.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung sind aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 LBesG immer bei der Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge in der Lehre zu berücksichtigen.

(3) Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung sind insbesondere:

1. Veröffentlichungen und Herausgebertätigkeiten in wissenschaftlichen Schriften und Patente.
2. Leistungen im Technologietransfer.
3. Erfolge in der künstlerischen Praxis.
4. Einwerbung von Drittmitteln.
5. Durchführung und inhaltliche Verantwortung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen, Tagungen und Workshops.
6. Regionale, überregionale und internationale Kooperationen in Forschung und Technologietransfer.
7. Im Grundsatz unentgeltliche Gutachtertätigkeiten im Kontext Forschung z.B. für auswärtige Hochschulen, akademische Institutionen oder wissenschaftliche Zeitschriften.

(4) Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere:

1. Aktivitäten zur Förderung von lebenslangem Lernen Dritter.
2. Engagement für die Entwicklung und Betreuung von Weiterbildungskonzepten, welches nicht entgeltlich entlohnt wird (wie z.B. Aktivitäten im FSI und in der Virtuellen Fachhochschule) und über die regulären Verpflichtungen hinausgeht.
3. Entwicklung von Lehrerweiterbildungskonzepten.

(5) Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere:

1. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Betreuung von Promotionen und vorbereitender Qualifizierungsvorhaben.
3. Entwicklung und Beteiligung an Graduiertenkollegs.
4. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen.



5. Aktivitäten zur Förderung von Studierenden über die Curricula hinaus (u.a. Tagungen für Studierende).
- (6) Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn letztere auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der/des Präsidentin/Präsidenten ausgeübt werden oder die/der Präsidentin/Präsident ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat, sie unentgeltlich ausgeübt wurden und auch keine anderen Vergünstigungen gewährt wurden. Nebentätigkeiten, für die eine Lehrermäßigung gewährt wurde oder die entgeltlich ausgeübt werden, werden nicht für die Leistungsbewertung berücksichtigt.

### § 3 Verfahren

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach § 3 Abs. 3 LBesG können nur auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden. Der Antrag ist als Selbstbewertung nach den Vorgaben der Richtlinien (s. § 8 dieser Satzung) zu erstellen und ist für die jeweiligen Bewertungszeitpunkte dem Dekan/der Dekanin einzureichen. Den Termin der Antragsabgabe setzt der Dekan/die Dekanin fest. Die Dekanin/der Dekan legt den Antrag mit der Stellungnahme der W-Kommission, die diese gemäß § 6 dieser Satzung abgibt, und gegebenenfalls mit ihrer/seiner eigenen Stellungnahme der/dem Präsidentin/Präsident bis zum 20. Januar bzw. 20. Juli vor. Die/der Präsidentin/Präsident entscheidet bis zum 30. März bzw. 30. September über den Antrag. Bei positivem Bescheid werden die Bezüge zum 1. April. bzw. 1. Oktober gewährt.
- (2) Ein Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann erstmalig nach Ablauf des 5. Jahres nach Dienstantritt an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin gestellt werden. Der zugehörige Bewertungszeitraum beginnt mit dem dem Dienstantritt nächstgelegenen regulären Semesterbeginn gemäß der in § 29 BerlHG geregelten Semesterzeiten. Zwischen zwei Anträgen auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen müssen mindestens fünf Jahre liegen, wobei der zugehörige Bewertungszeitraum mit dem Ende des vorangegangenen Bewertungszeitraums beginnt. Bewertet werden jedoch die letzten fünf Jahre. Leistungszulagen können nicht rückwirkend beantragt werden.
- (3) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, werden den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen dieser Satzung trifft gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Beuth HS GrO die/der Präsidentin/Präsident als Dienstbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen der W-Kommission gemäß § 6 dieser Satzung und dem Ältestenrat gemäß § 7 dieser Satzung.



#### **§ 4 Höhe der besonderen Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden entsprechend der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen als monatlicher Betrag oder als Einmalzahlung vergeben. Es können mehrere besondere Leistungsbezüge gleichzeitig gewährt werden.
- (2) Monatliche Leistungsbezüge werden gewährt, sofern besondere Leistungen in den Leistungskategorien Lehre oder Forschung gemäß § 2 (2) und (3) vorliegen. Dabei müssen in der Kategorie § 2 (2) neben der Lehrevaluation mindestens 2 Kriterien erfüllt sein, in der Kategorie § 2 (3) mindestens 2.
- (3) Der monatliche Leistungsbezug für besondere Leistungen in der Lehre beträgt 200 EUR.
- (4) Der monatliche Leistungsbezug für besondere Leistungen in der Forschung beträgt 100 EUR.
- (5) Für besondere Leistungen in den Kriterien Nachwuchsförderung oder Weiterbildung können Einmalzahlungen gewährt werden. Der zu vergebende Betrag liegt zwischen 500 EUR und 3000 EUR. Die Höhe der jeweils zu vergebenden Einmalzahlung richtet sich nach dem Umfang der Leistungen.
- (6) Bei der Einwerbung von Drittmitteln von in der Regel mindestens 250.000 EUR kann darüber hinaus eine Einmalzahlung gewährt werden. Der zu vergebende Betrag liegt zwischen 500 EUR und 3000 EUR. Die Höhe der jeweils zu vergebenden Einmalzahlung richtet sich nach dem Umfang der Leistungen.

#### **§ 5 Vergaberahmen und Art und Weise der Vergabe**

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach § 3 Abs. 3 LBesG können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die beantragten und von den W-Kommissionen positiv votierten Anträge den Vergaberahmen, legt die/der Präsidentin/Präsident auf Vorschlag des Ältestenrates eine Rangfolge fest. Bei der Festlegung der Rangfolge werden die wertenden Stellungnahmen der W-Kommission berücksichtigt. Hierbei werden sämtliche Stellungnahmen der W-Kommissionen aus dem jeweiligen Antragszeitraum miteinander verglichen und ausgewertet. An oberster Stelle der Rangfolge stehen nach Auswertung der Stellungnahmen der W-Kommission diejenigen mit den insgesamt besten Bewertungen. An unterster Stelle diejenigen mit den schlechtesten Bewertungen. Dabei ist der Breite und der Tiefe der erbrachten Leistungen ein angemessenes Gewicht beizumessen. Anträge, denen aufgrund dieser Rangfolge nicht entsprochen werden konnte, nehmen ohne Neuantrag einschließlich des positiven Votums der W-Kommission automatisch an der nächsten Antragsrunde gemäß § 3 Absatz 1 teil, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller dem nicht widerspricht. Alternativ kann die Antragstellerin/der Antragsteller zur nächsten Antragsrunde gemäß § 3 Absatz 1 einen (ggf.



ergänzten) Neuantrag stellen. In diesem Fall wird nur der Neuantrag berücksichtigt.

- (2) Ausgehend von dem Vergaberahmen werden einmal jährlich die für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 2 und 3 LBesG zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. Für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 3 LBesG stehen von diesen Mitteln 80% zur Verfügung, für Berufungsleistungsbezüge und Bleibebezüge 20%. Diese Anteile sind gegeneinander deckungsfähig.
- (3) Monatliche Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden auf Antrag des Professors/der Professorin zunächst für fünf Jahre befristet gewährt.
- (4) In dem Semester, in dem ein befristet gewährter monatlicher Leistungsbezug endet, kann ein Antrag auf Entfristung dieses zuvor befristet gewährten besonderen Leistungsbezuges entsprechend der Fristen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie den Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen gestellt werden.
- (5) Parallel kann ein Antrag auf erneute Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs gestellt werden. Dieser kann sich auf die gleiche Leistungskategorie beziehen, muss jedoch weitere oder andere Sachverhalte erfüllen und kann bei entsprechender Leistung gewährt werden.

## § 6 W-Kommission

- (1) Vor einer Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nimmt die vom Fachbereichsrat gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Beuth HS GrO eingesetzte W-Kommission zu dem Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wertend Stellung. Aus der Stellungnahme soll zu erkennen sein, aufgrund welcher Leistungen gemäß § 2 dieser Satzung die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für gegeben erachtet werden. Die W-Kommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, - es muss mehr als ein Geschlecht in der Kommission vertreten sein. Zu diesen drei Professorinnen oder Professoren gehört der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs, der/die den Vorsitz führt. Die Mitglieder der W-Kommission dürfen nicht selbst an der Bewertung eigener Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge mitwirken; die beiden Professorinnen oder Professoren werden vom Fachbereichsrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (2) Die Dekanin/der Dekan kann zur Stellungnahme der W-Kommission eine eigene Stellungnahme hinzufügen.



## § 7 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat der Hochschule besteht aus einer/einem (ggf. ehemaligen) Professorin/Professor der Hochschule sowie einer/einem Professor/-in aus der Kommission für die Stellungnahme zu Berufungsvorgängen (KSB) und einem externen Mitglied des Kuratoriums. Die Professorinnen bzw. Professoren des Ältestenrates werden auf Vorschlag der/des Präsidentin/Präsidenten durch den Akademischen Senat für vier Jahre gewählt.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Präsidentin/Präsidenten bei ihren/seinen Entscheidungen in Zulagenangelegenheiten zu beraten und auf eine Gleichbehandlung der Betroffenen bei Zulagen-Entscheidungen unter Berücksichtigung/Einbeziehung der Fächerkulturen innerhalb der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hinzuwirken. Er kann in alle zur Entscheidung anstehenden Vorgänge für besondere Leistungszulagen Einsicht nehmen.

## § 8 Richtlinien

Die/der Präsidentin/Präsident erlässt nach Anhörung des Akademischen Senats Richtlinien über die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, die Form der Anträge sowie die Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Die/der Präsidentin/Präsident berücksichtigt dabei den Gleichstellungsauftrag gemäß § 4 Absatz 8 BerlHG und gewährleistet so die Chancengleichheit von Frauen insbesondere bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen.

## § 9 Übergangsregelungen

Für den Personenkreis, der nach der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge, veröffentlicht am 05.09.2005, besondere Leistungsbezüge erhalten hat gilt folgendes: Eine betragsmäßige Anpassung von bereits gewährten Zulagen erfolgt über die Regelungen des BerlProfBesÄndG vom 7.4.2015 hinaus nicht.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 05.09.2005 außer Kraft.

Berlin, den 11.04.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin